

# Bundessozialgericht

12 RK 14/84

## Im Namen des Volkes

Verkündet am  
26. November 1985

### Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

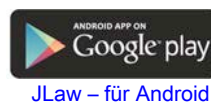
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 26. November 1985  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September 1983  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen hat.

Das klagende Land zahlte als Arbeitgeber dem ab 5. April 1979 arbeitsunfähig erkrankten Verwaltungsangestellten Albert H. (H.) für die Dauer von 26 Wochen (bis zum 3. Oktober 1979) Krankenbezüge nach § 37 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und entrichtete für diese Zeit die Versicherungsbeiträge an die beklagte Ersatzkasse. Mit Bescheid vom 23. Oktober 1979 bewilligte die Bundesknappschaft dem Versicherten H. rückwirkend ab 1. Juni 1979 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Daraufhin wurde das Beschäftigungsverhältnis zum 30. November 1979 beendet. Die auf die Zeit vom 25. Juli 1979 (dem Tag nach Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit) bis zum 3. Oktober 1979 entfallende und im Wege des Anspruchsübergangs auf den Kläger übergegangene Rente wurde diesem vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt. Die für denselben Zeitraum für H. entrichteten Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 662,-- DM verrechnete der Kläger, der sich insoweit für erstattungsberechtigt hielt, mit anderen Beitragsverpflichtungen gegenüber der Beklagten. Diese verneinte jedoch einen Erstattungsanspruch nach § 26 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften - (SGB 4) und forderte den verrechneten Betrag wieder an (Bescheid vom 28. Mai 1982; Widerspruchsbescheid vom 2. September 1982). Das Sozialgericht



(SG) Koblenz gab der Klage statt und hob die Bescheide der Beklagten auf (Urteil vom 22. April 1983).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. September 1983). Nach Auffassung des LSG wurden die Beiträge für den streitigen Zeitraum nicht zu Unrecht entrichtet. Mit der rückwirkenden Rentenbewilligung und dem nachträglichen Anspruchsübergang hätten die gezahlten Krankenbezüge nicht ihre Eigenschaft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt verloren. Sie seien nicht unter einer auflösenden Bedingung an den Versicherten gezahlt worden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 26 Abs 1 SGB 4, § 37 Abs 2 BAT und der §§ 163, 158 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er trägt vor, die Auffassung des LSG, die Krankenbezüge nach § 37 BAT seien nicht unter einer auflösenden Bedingung gezahlt worden, sei rechtsfehlerhaft. Auf die nach dem Ende der 16. Woche gezahlten Krankenbezüge habe nach Bewilligung der Rente kein Rechtsanspruch mehr bestanden. Der Rechtsgrund für sie sei entfallen und sie seien dem Angestellten zu Unrecht gewährt worden. Sie seien diesem auch nicht belassen worden. Der Übergang der Rentenansprüche auf den Arbeitgeber sei der Rückzahlung der rechtsgrundlos empfangenen Krankenbezüge gleichzuachten. Wenn sich - wenn auch erst nachträglich - herausstelle, daß Arbeitsentgelt gezahlt wurde, auf das zur Zeit der Zahlung kein Anspruch bestand, habe eine Neuberechnung der in der Vergangenheit gezahlten Beiträge stattzu-



finden. Das Versicherungsverhältnis sei mit der Zahlung der Beiträge auch nicht als abgewickelt anzusehen. Die Rückforderung der Beiträge sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte Leistungen erbracht habe. Die Beiträge seien nämlich für Zeiten entrichtet worden, die beitragsfrei gewesen seien. Zudem seien allenfalls Sachleistungen erbracht worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie macht vor allem geltend, das Versicherungsverhältnis des H. sei mit der Beitragszahlung durch den Kläger für die streitige Zeit "abgewickelt" gewesen und könne deshalb auch durch eine nachträgliche Änderung der Rechtsgrundlage für die Beitragsentrichtung nicht mehr umgestaltet werden.

## II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, dem Kläger Beiträge zu erstatten.



Der Senat hat offen gelassen, ob die dem Versicherten H. gezahlten Krankenbezüge durch die rückwirkende Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente in der Zeit, in der sie gemäß § 37 Abs 2 Satz 5 Buchst b BAT als Vorschüsse auf die Rente galten (25. Juli 1979 bis 3. Oktober 1979), ihren Charakter als beitragspflichtiges Entgelt verloren hatten. Selbst wenn das anzunehmen und deshalb nachträglich die Rechtsgrundlage für die insoweit vom Kläger als Arbeitgeber entrichteten Beiträge entfallen wäre, könnte ein Anspruch auf Erstattung dieser Beiträge nicht bejaht werden.

Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten (§ 26 Abs 1 SGB 4).

Der Versicherte H. hat - was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist - im fraglichen Zeitraum Krankenversicherungsleistungen, nämlich ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln, erhalten. Der Kläger meint, Sachleistungen der Kasse seien keine Leistungen iS des § 26 Abs 1 SGB 4, weil sie weder "für einen Zeitraum" noch "auf Grund" von Beiträgen erbracht würden. Hieran ist zwar richtig, daß in der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen dem Leistungsanspruch des Versicherten und der Beitragszahlung keine kausale Verknüpfung im engeren



Sinne besteht (vgl Hauck/Haines, SGB IV/1 K § 26 Rz 7). Dagegen greift der Einwand nicht durch, die Leistungen seien nicht für den Zeitraum der Beitragsentrichtung gewährt worden. "Für einen Zeitraum" werden nicht nur laufende Geldleistungen, sondern auch die Sachleistungen der Kasse gewährt.

Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge kann auch nicht damit begründet werden, sie seien für beitragsfreie Zeiten entrichtet worden (§ 26 Abs 1 Halbs 2 SGB 4). Der Versicherte H. war im streitigen Zeitraum nicht beitragsfrei versichert. Beitragsfreiheit wird nach § 383 Satz 1 RVO im Falle von Arbeitsunfähigkeit nur gewährt, solange Anspruch auf Krankengeld besteht. Diese Vorschrift konnte aber bei dem Versicherten H. nicht Platz greifen, weil er während der fraglichen Zeit keinen Anspruch auf Krankengeld hatte. Sein zunächst wegen des Bezuges von Arbeitsentgelt (Krankenbezüge) gemäß § 189 RVO ruhender Krankengeldanspruch erlosch rückwirkend nach § 183 Abs 3 RVO mit der Zubilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente, und zwar vom Zeitpunkt des Rentenbeginns an (1. Juni 1979), hatte also schon vor dem streitigen Zeitraum geendet. War demnach H. in der Zeit vom 25. Juli 1979 bis 3. Oktober 1979 nicht beitragsfrei versichert, so scheitert die vom Kläger begehrte Beitragserstattung an § 26 Abs 1 Halbs 1 SGB 4.

Andererseits begründete die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Bundesknappschaft - anders als bei den Rentnern der Arbeiter- und Angestelltenversicherung - die Mitgliedschaft des H. in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht schon



vom Beginn der Rente (1. Juni 1979), sondern erst vom Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides an, also nach dem 3. Oktober 1979 (BSG Urteil vom 28. November 1978 - 5 RKn 13/77 - USK 78 182 = Ersk 1979, 258). Damit entfällt die Möglichkeit, den Träger der Rentenversicherung (hier: die Bundesknappschaft) zu KVdR-Beiträgen für die Zeit bis zum 3. Oktober 1979 heranzuziehen und dementsprechend die von der Beklagten während dieser Zeit erbrachten Leistungen als solche der KVdR anzusehen, was dann möglicherweise dazu geführt hätte, die streitigen Beiträge "leistungsfrei" und damit erstattungsfähig zu machen.

Die Revision des Klägers muß sonach zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

